

Ich komme zurück zum Eigentlichen, zum Bündnis für Wohnen in Nordrhein-Westfalen. Das funktioniert ganz toll. Alle Verbände sagen: weiter so mit dem Bündnis in Nordrhein-Westfalen. Die Bundesregierung sagt: So toll wie in Nordrhein-Westfalen wollen auch wir unser Bündnis für Wohnen aufstellen.

Wir wollen beim BLB Grundstücksmobilisierung betreiben, damit die Kommunen diesem guten Beispiel folgen und ihrerseits öffentliche Grundstücksvergaben in den nachfragestarken Städten möglichst mit einer 30%igen Sozialquote versehen.

Die Verwaltungsanweisung selbst betrifft ja alle Kommunen, studentischen Werke, im Grunde die Verbände der Wohnungswirtschaft, die informiert werden über den Schatz an Grundstücken, der vorhanden ist und dauerhaft nicht mehr genutzt wird. Wir präsentieren die Grundstücke drei Monate im Netz. Wir bestimmen als Bauministerium die fachliche Ausformulierung der jeweiligen Ausschreibung mit, leben also Partnerschaft zum Finanzministerium.

Sie selbst als Mitglieder im Haushalts- und Finanzausschuss sind ja der TÜV für Transparenz und Aufrichtigkeit dieser Verfahren. Ich jedenfalls vertraue Ihnen, den Mitgliedern im Haushalts- und Finanzausschuss, und ich appelliere an die Opposition, diesen Mitgliedern doch nicht mit einem solchen latenten Misstrauen zu begegnen. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Daniel Düngel: Vielen Dank, Herr Minister Groschek. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit sind wir am Schluss der Aussprache und stimmen ab.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5778, den Antrag Drucksache 16/4828 abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Antrag Drucksache 16/4828. Ich darf Sie fragen, wer diesem Antrag zustimmen möchte. – Das sind die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Piratenfraktion. Wer ist gegen diesen Antrag? – Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Enthält sich jemand der Stimme? – Es gibt eine Enthaltung bei der Piratenfraktion. Damit ist der **Antrag Drucksache 16/4828 abgelehnt**.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

13 Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen – PIDG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5546

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6207

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/6139

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 1)

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Drucksache 16/6207. Ich darf Sie fragen, wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte. – Die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die FDP- und die Piratenfraktion. Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – Es gibt eine Gegenstimme aus der CDU-Fraktion. Wer enthält sich? – Der Rest der CDU-Fraktion enthält sich. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 16/6207** angenommen.

Wir stimmen dann über den Gesetzentwurf Drucksache 16/5546 ab. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/6139, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Wir kommen zur Abstimmung über den eben geänderten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrags Drucksache 16/6207. Ich darf Sie fragen, wer dem Gesetzentwurf so zustimmen möchte. – Die SPD-Fraktion, die Piratenfraktion, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU und die FDP-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Es gibt eine Enthaltung bei der CDU-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5546 in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6088

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich auch hier zwischenzeitlich darauf verständigt, nur die Einbringung des Gesetzentwurfes durchzuführen. Eine Debatte dazu findet heute nicht statt. Frau Ministerin Steffens hat

Anlage 1

Zu TOP 13 – „Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Angela Lück (SPD):

Das in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich von Gesetzes wegen strafbewehrte strikte Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) wurde nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2010 novelliert. Danach ist eine nach extrakorporaler Befruchtung beabsichtigte PID-Untersuchung auf schwere genetische Schäden nach dem Embryonenschutzgesetz möglich.

Nach einer intensiven öffentlichen Diskussion und dem ebensolchen Austausch zwischen Befürwortern und Gegenpositionen (u. a. unter Beteiligung der Kirchen, der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, des Deutschen Ethikrates und des Deutschen Ärztetages) sowie der parlamentarischen Befassung sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat ist seit dem Jahresende 2011 eine PID zwar im Grundsatz verboten – aber in engen Grenzen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wenn aufgrund der genetischen Veranlagung der Eltern eine schwerwiegende Erbkrankheit beim Kind oder eine Tot- oder Fehlgeburt wahrscheinlich ist, kann die PID beantragt werden.

Die Präimplantationsdiagnostikverordnung des Bundes aus dem vergangenen Jahr übertrug den 16 Ländern die Aufgabe, landesrechtliche Regelungen zur Zuständigkeit von Zulassungsbehörden für PID-Zentren und zur Errichtung von Ethikkommissionen zu treffen.

Wir als SPD-Fraktion begrüßen und unterstützen die im Gesetzentwurf getroffenen Aufgabenzuweisungen.

Unter Hinzuziehung der beiden Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzentwurf eingehend beraten und mit großer Mehrheit – vorbehaltlich der jeweiligen Fraktionsentscheidung in Vorbereitung der heute anstehenden Abstimmung – unverändert so angenommen.

Die Anregungen der beiden Ärztekammern haben wir gerne aufgenommen und mit dem heute vorliegenden Antrag Drucksache 16/6207 eingebracht.

Wir sprechen uns für eine Ethikkommission landesweit aus. Hinsichtlich der Berichterstattung,

der Gebührenerhebung und bei den Voten der Ethikkommission erachten wir es für sinnvoll und notwendig, Änderungen bzw. Konkretisierungen im endgültigen Gesetzestext vorzusehen. Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem gemeinsam von den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gestellten Änderungsantrag zu.

Peter Preuß (CDU):

Wir beraten hier heute über das Präimplantationsdiagnostikgesetz.

Es geht formal um die Umsetzung der PID-VO des Bundes.

Inhaltlich geht es mit dem vorliegenden Änderungsantrag zum einen um die Anzahl der Präimplantationszentren. Mit Blick hierauf ist die Einrichtung eines Zentrums für ganz NRW richtig.

Zum anderen sind auch die aufgeworfenen Fragen der Kostendeckung für den Verwaltungsaufwand bei der Ärztekammer sowie des Sondervotums der Kommissionsmitglieder aus unserer Sicht berechtigt.

Aber für manchen geht es hier nicht bloß um die Abstimmung über ein Ausführungsgesetz. Vielmehr geht es beim Präimplantationsgesetz auch um eine Gewissensfrage, die schwer wiegen kann. Wenn jemand die Präimplantationsdiagnostik prinzipiell aus ethischen und/oder religiösen Gründen ablehnt, muss er die Möglichkeit haben, sich seiner Stimme zu enthalten oder auch mit „Nein“ zu stimmen!

Bereits in Berlin gab es im Rahmen der Abstimmung über die PID-Verordnung Bedenken. Aus diesem Grund wurde die Abstimmung dort seinerzeit freigegeben.

Diesem Vorgehen wollen wir uns auch bei unserer heutigen Debatte anschließen. Dies schließt Abstimmungen über einzelne Formulierungen und inhaltliche Regelungen genauso ein wie das gesamte Gesetz.

Jede Abgeordnete, jeder Abgeordnete muss sich bei einem so schwerwiegenden Thema seinem Gewissen und seiner Überzeugung entsprechend entscheiden können.

Ich bitte das Plenum, die Schwere der Entscheidung in diesem Fall in der laufenden Debatte und bei der anstehenden Abstimmung zu bedenken.

Arif Ünal (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen zur Präimplantationsdiagnostik. Die Präimplantationsdiagnostik ist eine Diagnostikmethode, womit man bei durch In-vitro-

Fertilisation entstandenen Embryonen vor dem Transfer in die Gebärmutter vererbare, autosomal-rezessive, autosomal-dominante und geschlechtsgebundene Krankheiten wie das Turner-Syndrom, Klinefelter-Syndrom usw. nachweisen kann.

Die Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) des Bundes in der Fassung vom 21. Februar 2013 überträgt den Ländern die Aufgabe, landesrechtliche Regelungen zur Zuständigkeit von Zulassungsbehörden für Zentren für Präimplantationsdiagnostik und zur Einrichtung von Ethikkommissionen zu treffen.

Das zu errichtende Zulassungszentrum entscheidet, welche Zentren die Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 Nr. 3 ESchG in Verbindung mit § 3 PIDV erfüllen. Und die Ethikkommission prüft die Zulässigkeit der Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik anhand einer medizinischen Indikation nach § 3 Abs. 2 ESchG (Gesetz zum Schutz der Embryonen).

Mit dem Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wollen wir in NRW nicht, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen wurde, zwei, sondern nur ein Zentrum für die Zulassung der Zentren gründen, weil wir davon ausgehen, dass in NRW nicht so viele Anträge für eine Zentrengründung vorliegen werden. Aus diesem Grund sehen wir auch keine Notwendigkeit, zwei Zentren in NRW zu etablieren.

Die weiteren Änderungen umfassen zum einen redaktionelle Anpassungen, zum anderen Regelungen, die die internen Abläufe optimieren und somit die Arbeit in der Ethikkommission erleichtern sollen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unseren Änderungsantrag unterstützen.

Susanne Schneider (FDP):

Ich darf größtenteils an das anschließen, was meine Vorredner bereits gesagt haben. Inhaltlich brauche ich also gar nicht mehr weit auszuführen.

Das Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW) schafft landesrechtliche Regelungen, die durch das vom Bund verabschiedete Präimplantationsdiagnostikgesetz (PräimpG) erforderlich wurden.

Durch das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik bleibt die Durchführung einer PID in Deutschland grundsätzlich verboten.

Der Bund hat aber für Paare mit einem hohen Risiko der Vererbung einer schweren Erkrankung

Ausnahmemöglichkeiten zugelassen. Sie können eine Einzelfallprüfung beantragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nun die Behörde zu bestimmen, die Zentren zur Präimplantationsdiagnostik zulassen kann, sowie eine Ethikkommission einzurichten und deren Verfahrensweise und Zusammensetzung zu regeln.

Die FDP-Fraktion begrüßt die entsprechenden Regelungen und die weitere Ausgestaltung des Gesetzes.

Bei der geschätzten Zahl von 60 Anträgen pro Jahr halten wir die Einrichtung eines Präimplantationsdiagnostikzentrums für ausreichend. Ein zusätzliches Zentrum würde mehr Kosten und Aufwand bedeuten.

Mit der Änderung zum § 2 Absatz 3 im gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wird dem berechtigten Änderungswunsch der Ärztekammer Westfalen-Lippe Rechnung getragen, da neben der Erstzulassung der Zentren auch die Überprüfungen der Zulassung eines PID-Zentrums mit Verwaltungsaufwand auf Seiten der Kammer verbunden sein können. Dieser Aufwand sollte aus unserer Sicht zu Recht auch vergütet werden.

Die Präimplantationsdiagnostikkommission soll bei der Ärztekammer Nordrhein angesiedelt werden. Dieses ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik trifft die bei der Ärztekammer Nordrhein angesiedelte Kommission. In einem Sitzungsprotokoll werden die verschiedenen Positionen festgehalten, also auch abweichende Positionen. Diesen Prozess halten wir für ausreichend, um die Entscheidung transparent zu machen.

Die Darlegung eines Sondervotums wurde für sinnvoll gehalten, wenn man in einem anderen Bundesland erneut einen Antrag stellen kann. Dann wäre direkt deutlich geworden, wer eine zustimmende oder ablehnende Haltung hätte. Damit besteht natürlich die Gefahr, sich Kommissionen auszusuchen, in der möglicherweise mehr zustimmende Stimmen versammelt sind. Mit dem Wegfall des Sondervotums bleibt dennoch die Möglichkeit bestehen, an bis zu fünf weitere Ethikkommissionen in Deutschland einen Antrag zu richten. Das „PID-Kommissions-Hopping“ wird aber erschwert.

Das Präimplantationsdiagnostikgesetz ist ein Beispiel für ein wichtiges Thema, bei dem wir es geschafft haben, über Fraktionsgrenzen hinweg eine Lösung zu finden und mit der Abstimmung ein wichtiges Signal zu senden.

Olaf Wegner (PIRATEN):

Da es sich bei dem PIDG NRW um ein reines Ausführungsgesetz für ein Bundesgesetz handelt, wäre eine grundsätzliche Debatte zu PIDG jetzt hier fehl am Platz.

Es bleibt uns also nur zu bewerten, ob das Ausführungsgesetz die Vorgaben des Bundes erfüllt und für das Land praktikabel ist.

Beides können wir bejahen, weshalb ich meiner Fraktion die Empfehlung gebe, dem Gesetz zuzustimmen.

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die nach der Präimplantationsdiagnostikverordnung des Bundes erforderlichen Regelungen um. Das heißt: die betreffend die Einrichtung einer Zulassungsbehörde für Präimplantationsdiagnostikzentren sowie eine Ethikkommission in Nordrhein-Westfalen.

Durch das Bundesgesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik vom 21. November 2011 ist das Embryonenschutzgesetz mit Einführung des § 3a geändert worden. Die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik in Deutschland bleibt grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise sind entsprechende Maßnahmen unter Einhaltung enger Kriterien an Zentren für Präimplantationsdiagnostik zulässig.

Die Grundsatzentscheidung ist somit bereits im Jahr 2011 auf Bundesebene gefällt worden. Wie sensibel und abwägend mit der Thematik der Präimplantationsdiagnostik umgegangen werden muss, zeichnete sich bereits bei der Abstimmung auf Bundesebene zur Änderung des hier zugrunde liegenden Embryonenschutzgesetzes ab, die ohne Fraktionszwang abgehalten wurde. Auch im hiesigen Fachausschuss wurde thematisiert, dass sich das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter in diesem speziellen Fall nicht nur auf den von meinem Haus vorgelegten Entwurf des Ausführungsgesetzes, sondern auch auf die bundesrechtlichen Vorgaben beziehen werde.

Das grundsätzliche Dilemma der Präimplantationsdiagnostik, Embryonen auf Probe zu zeugen und einer Art „Qualitätsprüfung“ zu unterziehen, bevor man sich für sie entscheidet, können wir nicht mehr auflösen. Die Grundsatzentscheidung hierfür ist mit Schaffung des Präimplantationsgesetzes bereits auf Bundesebene gefällt worden.

Die landesrechtlich vorgesehenen Regelungen orientieren sich eng am Rechtsrahmen der Bundesverordnung, um den besonderen Ausnahmecharakter der Präimplantationsdiagnostik klarzustellen.

Es soll lediglich eine Ethikkommission, angesiedelt bei der Ärztekammer Nordrhein, geben, und

nur eine Behörde, angesiedelt bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, soll sich mit den Fragen der Zulassung von Zentren für Präimplantationsdiagnostik befassen und über die Zulassung entscheiden. Dies zielt darauf ab, jeweils eine einheitliche und neutrale Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

Die im Rahmen der Beratungen im Fachausschuss noch eingegangenen Anregungen der Landesärztekammern wurden von der Landesregierung sorgfältig geprüft. Wo sie der Präzisierung und somit Vereinfachung der Verwaltungsabläufe dienen, finden sie fachliche Zustimmung.

Wir bewegen uns hier in einem ethischen Grenzbereich – umso wichtiger ist es, durch gesetzliche Regelungen den Ausnahmecharakter entschieden zu unterstreichen und das Verfahren nur innerhalb enger Grenzen zuzulassen.

Deshalb bin ich auch mit der Beschränkung auf nur ein Zentrum in Nordrhein-Westfalen einverstanden, wie es mit dem vorliegenden Antrag angeregt wird. Schätzungen der Bundesregierung beziffern den Bedarf auf 200 – 300 PID pro Jahr in Deutschland und somit ca. 60 PID pro Jahr in Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl wird sich der tatsächliche Bedarf erst nachdem das Gesetz in Kraft getreten und das Verfahren tatsächlich angewandt wird bestimmen lassen. Damit sind die festgelegten Berichtspflichten keine Formalien, sondern werden die Begleitung dieses Prozesses wesentlich unterstützen.

Sowohl Chancen als auch Risiken der genetischen Diagnostik müssen unter ethischen Gesichtspunkten bewertet werden. Es wird auch in Zukunft keine Welt ohne Krankheit und Behinderung geben.

Mit dem Gesetz soll genetisch vorbelasteten Paaren, die nicht selten schon einen langen Leidensweg, womöglich mit Fehlgeburten oder anderen traumatischen Erlebnissen, hinter sich haben, die Möglichkeit gegeben werden, ihren Kinderwunsch auf legalem Weg und unter optimaler medizinischer Betreuung in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen.

